

EDIKT

Kundmachung des Vorhabens Städtebauvorhaben „Erzherzog-Karl-Straße Süd“

1. Gegenstand des Antrages

Die Heimat Österreich Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., EGW Erste Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., Haring Pi GmbH, Haring Gamma GmbH, BIC Beteiligungs und Industrie Consulting GmbH, HPR Bauträger GmbH, Erzherzog-Karl-Straße 222 Immobilien GmbH & Co KG und der wohnfonds_wien – fonds für wohnbau und stadterneuerung, alle vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellten mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2023, ergänzt mit Schriftsätzen vom 6. Juni 2024, 13. September 2024 und 19. November 2024 bei der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Städtebauvorhaben „Erzherzog-Karl-Straße Süd“ gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023.

Aufgrund dieses Antrages ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der oben genannten UVP-Behörde durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Projektgebiet befindet sich im 22. Wiener Gemeindebezirk zwischen den Stadtkernen von Aspern und Stadlau sowie in der Nähe zu den Grün- und Erholungsräumen der Lobau und der Alten Donau. Im Norden ist es durch die Erzherzog-Karl-Straße und im Süden durch die Langobardenstraße begrenzt.

Im Zuge des Städtebauvorhabens werden insgesamt 16,45 ha Gesamtfläche beansprucht. Diese Fläche wird im Ausmaß einer oberirdischen Bruttogeschossfläche von etwa 287.857 m² einer städtebaulichen Nutzung zugeführt. Auf dem Areal des Städtebauvorhabens „Erzherzog-Karl-Straße Süd“ werden rund 2.600 Wohneinheiten für ca. 6.000 Einwohner*innen errichtet, wobei rund zwei Drittel davon geförderter Wohnbau sind. Weiters sind Dienstleistungen und Handel in den Erdgeschosszonen sowie die Errichtung von Bildungs- sowie Freizeitmöglichkeiten – insbesondere zweier Kindergärten geplant. Im zentralen Bereich soll ein großer Grünraum („grüne Mitte“) verwirklicht werden.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen acht Wochen lang (ab dem **20. Dezember 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025**) beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien – Umweltschutz (als Behörde und für die Standortgemeinde), 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Anmeldung 3. Stock, Zimmer 3.28,

Montag bis Donnerstag, 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie
Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nach **telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: +43 1 4000 3630) möglich.

Weiters stehen Ihnen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als Download zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/EECiLmHTwYFjp8G/authenticate/showShare>
Zugangscode: \$WRsJ&f5

4. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Jede Person kann **ab dem 20. Dezember 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025** zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz,, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, abgeben.

Eine **Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden**, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Genehmigungsverfahren als **Partei** teil.

Die Parteien des Verfahrens können **innerhalb derselben Frist** bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, **schriftlich Einwendungen** erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also bis 14. Februar 2025, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Weg der Stadt Wien – Umweltschutz, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

5. Großverfahren sowie künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023 iVm § 9a UVP-G 2000, durchgeführt wird und künftige Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung iSd § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 sowie § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023.

Für die Wiener Landesregierung:
Mag. Katarina Zalneva

Wien, am 20. Dezember 2024